

Gesellschaftsvertrag der UNIKATUM Kindermuseum gemeinnützige Gesellschaft mbH

1. Firma / Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet UNIKATUM Kindermuseum gemeinnützige Gesellschaft mbH.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft hat zum Zweck:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Volksbildung

Der Satzungszweck Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Kindermuseums. Der Satzungszweck Förderung der Jugendhilfe sowie der Volksbildung wird insbesondere verwirklicht durch Wanderausstellungen mit begleitenden größtenteils lehrplanangelehnten Arbeitsmaterialien sowie Ausstellungen im öffentlichen Raum in Form von Erlebnispfaden und Themenspielplätzen mit Lernspielen. Bei der Verwirklichung der Satzungszwecke wird die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

2.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

- 2.4 Die Gesellschaft verwendet ihre Mittel zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Abweichend für diesen Grundsatz dürfen Mittel angesammelt werden und zwar gem. § 58 AO als Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage, als Betriebsmittlrücklage, als Freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und/oder als Freie Rücklage.

3. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (Fünfundzwanzigtausend Euro) und wird vollständig von Frau Annegret Hänsel (Geschäftsanteil Nr. 1) gehalten. Die Einlage ist in Geld zu erbringen und zwar zu 50 Prozent sofort, im übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

4. Geschäftsführung

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.2 Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- 4.3 Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Geschäftsführung.

5. Vertretung

- 5.1 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 5.2 Einem oder mehreren Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB durch die Gesellschafterversammlung oder durch Dienstvertrag erteilt werden.
- 5.3 Alle Geschäfte und Handlungen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können durch Beschluss Einzelheiten, insbesondere einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in einer Geschäftsführungsordnung regeln.

6. Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

7. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

8. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in voller Höhe jedoch höchstens bis zur Höhe von EUR 4.000,00.

9. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

10. Gesellschafterversammlung

- 10.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- 10.3 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, soweit hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 10.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- 10.5 Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

11. Gesellschafterbeschlüsse

- 11.1 Gesellschafterbeschlüsse, die Umwandlungen oder Verschmelzungen zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Im Übrigen werden Gesellschafterbeschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- 11.2 Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn er durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Erledigung des Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter betrifft.
- 11.3 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Absendung der Niederschrift möglich.

12. Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- 12.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und – falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- 12.2 Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses unter Beachtung Pkt. 2.4 diese Vertrages zu beschließen.

13. Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Leipzig, den